



Pet 2-19-08-615

Zollrecht

Beschlussempfehlung

Da Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, bei nicht innerhalb der Europäischen Union erhältlichen Waren für deren Besteuerung weiterhin eine Freigrenze anzuwenden.

Nach Ansicht des Petenten müsse das Gesetz für Zollfreigrenzen aktualisiert werden, da durch vorgenommene Änderungen die Mehrwertsteuer bereits ab einem Cent bei allen Sendungen gezahlt werden müsse. Deshalb träten Ungerechtigkeiten bei solchen Waren auf, die nicht in EU-Ländern erworben werden könnten.

Durch das neue Gesetz für die Abschaffung der Zollfreigrenze solle die Wirtschaft des eigenen Landes angekurbelt werden. Im Hinblick auf kulturelle Unterschiede zu Ländern wie Japan oder den USA, in denen bestimmte Sammelgegenstände wie Animes (japanische Zeichentrickfilme) oder Spiele verkauft werden, sollte die Rechtslage dahingehend verändert werden, dass es für Konsumgüter, die in der EU nicht erhältlich seien und die einen Wert von 22 Euro nicht überschritten, eine Freigrenze für die Besteuerung gebe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 49 Unterstützer fand und in 17 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die vom Petenten angesprochene Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für Sendungen von Waren mit geringem Wert beruht auf den Artikel n 23 und 24 der Richtlinie 2009/132/EG¹ des Rates vom 19. Oktober 2009. Nach Artikel 23 der Richtlinie sind Einfuhren von Gegenständen, deren Gesamtwert 10 Euro nicht übersteigt, von der Steuer befreit, sofern diese Waren nicht nach Artikel 24 von der Befreiung ausgeschlossen sind. Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten zudem, die Steuerbefreiung auf Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 22 Euro auszudehnen. Von dieser



noch Pet 2-19-08-615

Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber in Form des § 1a der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) Gebrauch gemacht.

Der Rat der Europäischen Union hat jedoch am 5. Dezember 2017 mit der Richtlinie (EU) 2017/2455² Maßnahmen zur Modernisierung der Mehrwertbesteuerung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels im B2C-Bereich (sog. Digitalpaket) verabschiedet. Um Wettbewerbsverzerrungen zugunsten außerhalb der Europäischen Union ansässiger Verkäufer und zulasten in der Union ansässiger Verkäufer sowie festgestellten Steuerausfällen durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zu begegnen, sieht dieses Legislativpaket unter anderem die Abschaffung der beschriebenen Freigrenze vor. Die zum 1. Juli 2021³ vorzunehmende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 in nationales Recht erfolgt im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020. Das Gesetz hierzu sieht lediglich eine Kleinbetragsregelung vor, mit der von der Erhebung von Abgaben bis zu einem Euro abgesehen wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Sache und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Fußnoten

- 1) Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen.
- 2) Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen.
- 3) Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19- Pandemie.